



FAQs zum Thema Programmpauschalen/Overheads ab 1. Juli 2024 Fortführungsmodell 2024

Stand: 27.06.2024

Welche Projekte sind von den am 18. Juni 2024 beschlossenen Neuregelungen betroffen?

Grundsätzlich sind alle Drittmittelprojekte von den nachstehenden Neuregelungen betroffen, die nicht Auftragsforschung oder wissenschaftliche Dienstleistung sind und bei denen nach dem 1.1.2023 Programmpauschalen/Overheads oder ähnliche Mittel eingeworben wurden. Insbesondere werden auch Mittel auf den seit Oktober 2023 eröffneten Kostenstellen für indirekte Projektausgaben auf das neue Modell umgestellt. Die Modalitäten hierfür entnehmen Sie bitte dem *Schreiben der Kanzlerin vom 27. Juni 2024* sowie dem Schreiben beigefügter *Übersicht zum Fortführungsmodell 2024*. Sie finden das Schreiben auch im [Intranet](#) im Bereich der Abteilung für Finanzangelegenheiten, Drittmittel.

Programmpauschalen/Overheads o. ä., die vor dem 31.12.2022 auf individuellen (Sammel-) Konten (damals in den ehemaligen Drittmittelgruppen TG 92 etc., jetzt TG 41) bereitgestellt wurden, sind von den zum 1. Juli 2024 geltenden Neuerungen nicht betroffen. Für Mittel dieser Art aus DFG-Projekten beachten Sie bitte die nachfolgende Frage.

Für ESF-Projekte/EFRE-Projekte (EU), Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg und Exzellenzcluster geltende Regelungen werden den Verantwortlichen gesondert mitgeteilt.

Was gilt für Overhead/Programmpauschalen, die bis 31.12.2022 auf ein Sammelkonto (damals z.B. TG 92, jetzt TG 41) zugewiesen wurden?

Die Neuregelungen aus dem Beschluss der HSL vom 18. Juni 2024 haben auf diese Mittel grundsätzlich keine Auswirkung. Ferner gelten nachfolgende Regelungen für DFG-Programmpauschalen, nachstehend DFG-PP (Auszug aus dem *Schreiben der Kanzlerin vom 3. November 2023*):

Für PP-Mittel der DFG, die bis 31.12.2022 auf Sammelkonten der Projektleiterinnen und Projektleiter eingegangen sind, ist das Vorhalten von Rücklagen nicht zulässig. Entsprechend den Vorgaben der DFG sind Mittelverwendungspläne zu erstellen. Für die Universität Bayreuth wurde ein bestimmungsgemäßer Mittelabbau bis zum 31.12.2025 festgelegt. Für bis 31.12.2022 gebildete Rücklagen sind seitens der Kontoinhaber der Sammelkonten nach Vorgabe der DFG verbindlich Verwendungspläne (in Form einer Schätzung der künftigen Ausgaben, zum Beispiel gegliedert nach Kosten-/Ausgabearten) für die bis zum genannten Stichtag aufgelaufenen Mittel der DFG-PP zu führen und jährlich zu aktualisieren. Diese sind am Organisationsbereich des Kontoinhabers aufzubewahren und im Falle einer Prüfung durch die DFG o.a. auf Anfrage vorzulegen. Die Regelungen betreffend das Vorhalten von Verwendungsplanungen gelten auch für die Sonderforschungsbereiche und das Exzellenzcluster. Das Vorhalten der Verwendungspläne ist durch die jeweilige Leitung sicherzustellen.

Mittel dieser Art von anderen Drittmittelgebern sind von den besonderen Regelungen für DFG-PP derzeit nicht betroffen und unterliegen den eventuellen individuellen Vorgaben des Drittmittelgebers.

Ich habe zwischen Oktober 2023 und Juni 2024 eine Kostenstelle für indirekte Projektausgaben erhalten und noch entsprechende Mittel. Muss ich nun etwas tun?

Nein, die Umstellung der Mittel auf das neue Modelle erfolgt durch Referat II/1.1.3 in zwei Schritten, ohne dass sie etwas tun müssen. Das Vorgehen zur Umstellung entnehmen Sie bitte dem *Schreiben der Kanzlerin vom 27. Juni 2024* sowie beigefügter *Übersicht zum Fortführungsmodell*.

Ich habe ein neues Projekt eingeworben, für welches Programmpauschalen/Overhead bewilligt wurden: Wie erhalte ich die Haushaltsmittel, die mir anteilig zur Verfügung gestellt werden?

Das Referat II/1.1.4 prüft bei Eingang der Bewilligung zunächst den Anspruch auf Erhalt der Mittel. Wenn die Prüfung positiv ausfällt, werden Ihnen die Mittel zu Projektbeginn auf Ihrer Sammelkostenstelle zur Verfügung gestellt. Sollten Sie noch keine Sammelkostenstelle haben, wird diese durch Referat II/1.1.3 eröffnet. Ein Antrag o.ä. muss nicht gestellt werden. Die Anspruchsprüfung und Eröffnung der Kostenstellen erfolgen ohne weiteres Zutun Ihrerseits. Über die Zuweisung bzw. Eröffnung der Kostenstelle werden Sie informiert.

Die Mittel werden zu Projektbeginn zu Verfügung gestellt und die Höhe der Mittel auf Basis der Höhe der bewilligten Programmpauschale/Overhead ermittelt. Müssen Overheads/PP zurückgezahlt werden, falls im Projekt niedrigere Kosten als bewilligt anfallen?

Eine Rückzahlung von Overheads/PP ist grundsätzlich nicht vorgesehen, soweit nicht außerordentliche Sonderfälle eintreten.

Was bedeutet „für Zwecke der Forschung und Lehre“? Können z.B. auch Geräte angeschafft, Bewirtungen und Personal finanziert werden?

Es handelt sich um staatliche Haushaltsmittel. Somit gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze (u.a. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Die Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten und Bewirtungen ist im Rahmen der allgemein geltenden Richtlinien der Universität Bayreuth (z.B. Bewirtschaftungsrichtlinie) und unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze möglich. Ebenso darf befristetes Personal finanziert werden. Es sind also im Grunde solche Vorhaben finanzierbar, die aus der ehem. Titelgruppe 73 finanzierbar waren bzw. aus Ihrer Lehrstuhlkostenstelle finanzierbar sind.

Explizit nicht möglich ist die Finanzierung von z.B. Anschaffungen für Zwecke der Auftragsforschung und wiss. Dienstleistungen (= Anschaffungen im wirtschaftlichen Bereich). Hintergrund hierfür ist das geltende und bekannte Verbot der Quersubventionierung wirtschaftlicher Aufträge aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Werden die Mittel zum Projektende eingezogen?

Nein, die Mittel stehen grundsätzlich überjährig zur Verfügung, auch wenn um zeitnahe Ausgabe gebeten wird, um hohe Reste zu vermeiden. Für die Liquiditäts- und Restesteuerung werden jedoch quartalsweise zwei Obergrenzen überwacht und Mittel bei einer eventuellen Überschreitung entsprechend eingezogen:

- Obergrenze/maximaler Verfügungsbetrag von 100.000 € (vor Festlegung) je Sammelkonto
- Obergrenze/maximaler Verfügungsbetrag in Höhe von 5 Mio.€ (vor Festlegung) über alle Sammelkostenstellen im Deckungsring 40 hinweg

Genauere Informationen zu den Obergrenzen und der operativen Abwicklung entnehmen Sie bitte dem *Schreiben der Kanzlerin vom 27. Juni 2024* sowie dem Schreiben beigefügter *Übersicht zum Fortführungsmodell 2024*.

Was bedeutet „vor Festlegung“?

Bei der Festlegung handelt es sich um eine buchungstechnische Größe (Vormerkung einer Geldausgabe). Sie zeigt einen anstehenden Mittelabfluss und mindert damit den freien Verfügungsrahmen auf einer Kostenstelle. Sie wird insb. im Rahmen eines Beschaffungsprozesses zu Lasten einer Kostenstelle gebucht, wenn offiziell der Auftrag an den Lieferanten vergeben wurde (d.h. die Prüfung der vergaberechtlichen Vorgaben ist erfolgreich abgeschlossen, der Lieferant ausgewählt etc.). Wenn die abschließende Zahlung erfolgt ist, wird die Festlegung aufgelöst und der eigentliche Mittelabfluss gebucht.

Der max. Verfügungsrahmen bzw. die Obergrenze in Höhe von 100.000 € versteht sich also als der Stand der Kostenstelle ohne Berücksichtigung von (= vor) Festlegungen (= „Verpflichtungen“ in HIS QIS). Da nicht alle eingegangenen Verpflichtungen, z.B. Personalkosten als Festlegung gebucht werden, gewährleisten wir damit ein einheitliches Vorgehen.

Mein Projekt wurde erst kurz vor Umstellung auf das neue Modell beendet und nach den bis zum 30.6.2024 geltenden Regelungen würden die Reste auf der Kostenstelle für indirekte Projektausgaben eingezogen. Was passiert mit den Resten?

Bereits seit 1.1.2024 wurden keine Kostenstellen für indirekte Projektausgaben geschlossen und eventuelle Reste eingezogen. Die Restmittel werden entsprechend der ab 1.7.2024 geltenden Regelungen auf das neue Modell überführt.

Mein Projekt hat zwischen dem 1.1.2023 und 1.11.2023 begonnen und ich habe bislang keinen Antrag auf Mittel für indirekte Projektausgaben gestellt. Kann ich die Mittel (nun Haushaltsmittel) nach dem neuen Modell noch erhalten?

Ja, die Zuweisung der Mittel kann nachgeholt werden. Bitte gehen Sie auf den für Sie zuständigen Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin in der Drittmittelverwaltung, Ref. II/1.1.4 zu und teilen Sie die notwendigen Daten mit (Mittelgeber, Projektbezeichnung und -kostenstelle, Bewilligungszeitraum). Die Verteilung der Zuständigkeiten in der Drittmittelverwaltung können Sie dem *Infoblatt zu Programmpauschalen/Overheads* im [Intranet](#) im Bereich der Abteilung für Finanzangelegenheiten, Drittmittel entnehmen.